

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VU 1/07 BH

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Landesamt für Versorgung und Soziales,
Neustädter Passage 15, 06122 Halle,

Beklagter und Antragsgegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 21. Dezember 2006
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hat durch Urteil vom 21. Dezember 2006 die Auffassung des Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung von Schädigungsfolgen und auf Beschädigtenrente nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz hat. Gesundheitliche Schädigungsfolgen durch die versorgungsrechtlich geschützten Freiheitsentziehungen hätten sich nicht feststellen lassen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen beabsichtigt der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) einzulegen. Für dieses Verfahren beantragt er Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Anwaltes.
- 3 Dieser Antrag ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung - anders als im § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung gefordert - keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach summarischer Prüfung des Sach- und Streitstoffes und unter Berücksichtigung des vom Kläger im Prozesskostenhilfverfahren Vorgetragenen lässt sich nicht erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Kein solcher Zulassungsgrund ist hier ersichtlich.
- 5 Insbesondere lässt sich mit Aussicht auf Erfolg nicht rügen, das LSG habe den Sachverhalt von Amts wegen nicht ausreichend erforscht. Ein Verstoß gegen die Amtsaufklärungspflicht (§ 103 SGG) kann nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn das Berufungsgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen Beweisantrag hat der Kläger nicht schon damit gestellt, dass er dem LSG eine schriftliche Zeugenaussage eingereicht hat (eine weitere hat der Beklagte an das LSG weitergeleitet). Es gibt keinen Anhalt dafür, dass der Kläger diese von ihm als ausreichende Grundlagen für den geltend gemachten Anspruch angesehenen Urkunden nicht nur verwertet haben wollte (was geschehen ist), sondern darüber hinaus eine Vernehmung der Zeugen durch das Gericht hat beantragen wollen.
- 6 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kann er auch nicht beanspruchen, dass ihm ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet wird.

